

## Tarife Kinderkrippe Eulennest ab 01.09.2020

Tarife Kinderkrippe	Wochenstunden	€
Tarif 10	bis zu 10 Wochenstunden (2 bis 3 Tage)	35,00
Tarif 20	bis zu 20 Wochenstunden	45,00
Tarif 25	bis zu 25 Wochenstunden	66,00
Tarif 30	bis zu 30 Wochenstunden	88,00
Tarif 35	bis zu 35 Wochenstunden	110,00
Tarif 40	bis zu 40 Wochenstunden	131,00

**Öffnungszeiten:** Montag bis Donnerstag 07:00 bis 13:30 Uhr und Freitag von 07:00 bis 13:00 Uhr

**Bringzeit:** 07:00 bis 08:30 Uhr      **Abholzeit:** ab 11:30 Uhr

**Nachmittagsbetreuung:** im Kindergarten von Montag bis Donnerstag von 13:30 bis 17:00

In die Kinderkrippe werden Kinder ab einem Alter von 18 Monaten aufgenommen. Stichtag für die Altersbestimmung ist jeweils der 1. September des jeweiligen Kindergartenjahres.

Bei Inanspruchnahme der Kinderbetreuung nach 13:00 Uhr ist für die betreffenden Tage das Mittagessen zu bezahlen (derzeit € 3,00 je Essen).

**Bei der Anmeldung für die Kinderkrippe sind Wochentage verbindlich zu fixieren, um eine Teilung der Plätze zu ermöglichen.**

Die Tarife sind Monatstarife, die Abrechnung erfolgt für 10 Monate (September bis Juni). Eine Abrechnung nach Tagen oder Wochen ist nicht möglich. Im Tarif enthalten ist das **Jausengeld**.

Für das zweite und jedes weitere, für den Kinderkrippenbesuch angemeldete Kind einer Familie, ist die Hälfte des jeweiligen Tarifes zu entrichten. Die Vorschreibung erfolgt für das erste Semester (September bis Jänner = 5 Monate) im Vorhinein mit Fälligkeit zum 30.09. und für das zweite Semester (Feber bis Juni = 5 Monate) im Vorhinein mit Fälligkeit zum 15.02.

Für die Sommerbetreuung (Juli bis 3 Wochen vor Schulbeginn) können nur Kinder angemeldet werden, deren Eltern beide berufstätig oder Alleinerzieherinnen bzw. Alleinerzieher sind. Die Ferienbetreuung findet nach Anmeldung im Kindergarten statt.

Die Reihung der Plätze erfolgt laut § 22 Abs. 4 TKKG 2016:

Können nach Maßgabe (...) nicht alle für den Besuch der Kinderbetreuungseinrichtung angemeldeten Kinder aufgenommen werden, so sind der Reihe nach aufzunehmen:

- besuchspflichtige Kinder (§ 26) mit Hauptwohnsitz in der Standortgemeinde der Kinderbetreuungseinrichtung,
- Kinder, die die Kinderbetreuungseinrichtung bereits besuchen,
- Kinder mit Hauptwohnsitz in der Standortgemeinde der Kinderbetreuungseinrichtung,
- Kinder, deren Eltern berufstätig sind,
- Kinder, deren Eltern nachweislich arbeitssuchend sind oder sich in Ausbildung befinden,
- Kinder, die nach ihrem Alter dem Schuleintritt am nächsten stehen,
- Kinder, deren Geschwisterkind die Kinderbetreuungseinrichtung bereits besucht.

Zulässige Schließtage im Kinderbetreuungsjahr Gemäß § 2 Abs. 17 TKKG:

Die Hauptferien (Schul-Sommerferien), die Samstage, die Sonntage und die gesetzlichen Feiertage, der 2. November (Allerseelentag), die Tage vom 24. Dezember bis einschließlich 5. Jänner (Weihnachtsferien) und der Montag der auf den 23. Dezember fällt, die Tage vom zweiten Montag im Februar bis zum darauffolgenden Sonntag (Semesterferien), der 19. März (Festtag des Landespatrons), die Tage vom Samstag vor dem Palmsonntag bis einschließlich Dienstag nach Ostern (Osterferien), die Tage vom Samstag vor bis einschließlich Dienstag nach Pfingsten (Pfingstferien).

**Alle angeführten Zeiten und Tarife sind derzeit gültig, vorbehaltlich allfälliger Änderungen durch Beschlüsse des Gemeinderates.**